

**Jugendstrafvollzugsgesetze
Bundesvereinigung fordert strikte Einzelunterbringung**

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug hat mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen, dass die Bundesländer Jugendstrafvollzugsgesetze auf den Weg gebracht haben, die die Basis für einen modernen und verfassungsgemäßen Jugendvollzug bieten.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Foltermordes in der JVA Siegburg, der unbestritten bei einer strikten Einzelunterbringung nicht hätte geschehen können, beabsichtigt das Land Nordrhein-Westfalen, abgesehen von den unvermeidlichen, ausschließlich in der Persönlichkeit der Jugendlichen begründeten Ausnahmen die Einzelunterbringung als unabdingbar zu normieren und mit einem entsprechenden Überbelegungsverbot abzusichern. Die Bundesvereinigung hat als selbstverständlich angenommen, dass auch die anderen Bundesländer in ihren Jugendstrafvollzugsgesetzen sachgleiche Regelungen treffen werden.

Dies ist bislang leider nicht erfolgt.

Alle anderen Länder sehen zwar die Einzelunterbringung vor, wollen hiervon jedoch zahlreiche Ausnahmen zulassen. Mehrfachbelegung ist danach auch dann zulässig, wenn eine Einzelunterbringung z. B. wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus Gründen der Überbelegung nicht möglich ist. Dementsprechend haben diese Länder dann auch kein dezidiertes Überbelegungsverbot in ihre Gesetze aufgenommen.

Die Bundesvereinigung hält es erst recht nach den schrecklichen Geschehnissen in Siegburg für unerlässlich, dass mit der Einzelunterbringung ohne Wenn und Aber Ernst gemacht wird. Dies ist auch eine klare Forderung des Bundesverfassungsgerichts, das den Justizverwaltungen den Schutz der Gefangenen vor gegenseitiger Gewalt auferlegt hat. Auch unter diesem Aspekt fordern wir die Landesgesetzgeber auf dem Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen zu folgen!

Dort, wo die Umsetzung realistischerweise noch nicht möglich ist, muss der gesetzgeberische Wille klar durch zeitlich befristete Übergangsregelungen dokumentiert werden.